

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 21. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §. 31.

Abg. Sachse: Die Frage, ob die Staatsdiener noch außer dem, was sie zur Witwen- und Waisenkasse geben sollen, Beiträge zu ihrer Pension liefern sollen, scheint mir eine große Verwicklung in die Sache zu bringen. Wenn sie die Verbindlichkeit erhalten, von dem 1. Jahre ihrer Anstellung Abzüge zur Pension zu leisten und doch erst nach 10 Jahren einen Anspruch auf Pension haben sollen, so wäre das ungerecht. Man kann zwar sagen, es wird diese Bestimmung zum Gesetze erhoben, aber das würde gleichsam eine Abgabe sein, was wieder unbillig wäre. Wenn übrigens jetzt der Antrag gestellt würde, es sollen Abzüge statt finden, so scheint mir das eine Initiative der Kammer zu sein, und auf jeden Fall müßte doch wenigstens das Amendement vorliegen.

Abg. v. Thielau: Ich habe allerdings ein Amendement, gestehe aber, daß es wohl den Verhältnissen nicht so ganz angepasst werden kann; ich habe es im Augenblicke entworfen, es fehlen mir die Materialien, die ich mir nicht sammeln konnte, da ich Privatmann bin und als Privatmann hier lebe. Allerdings wäre wünschenswerth gewesen, dieses der Regierung an die Hand zu geben, welche uns approximativ hätte vorlegen können, was in andern Ländern in dieser Beziehung geschieht; es hätte dazu eine Vergleichung der Pensionen in andern Ländern, in Baiern, Würtemberg, Hessen und dergl. gehört. Um aber doch die Discussion nicht abzuschneiden, will ich gleich zum 1. Satze ein Amendement stellen, welches dahin geht, nach den Worten: Anspruch machen können, zu inseriren:

„und zu welchem derselbe von seinem Gehalte bis 500 Thlr. 1 pSt., von 500 bis 1000 Thlr. 1½, von 1000 bis 1500 Thlr. 2, von 1500 bis 2000 Thlr. 2½, von 2000 bis 2500 Thlr. 3, von 2500 bis 5000 Thlr. 4 pSt. Behufs der Pensionirung der Staatsdiener, deren Witwen und Waisen beizutragen hat, beträgt.“

Ich muß nochmals wiederholen, wenn die Mittel mir abgeschnitten waren, um mich von den Verhältnissen zu unterrichten, so ist es nicht gleich möglich, sich die Sache klar zu machen; das Amendement ist nur gemacht, um die Discussion zu Wege zu bringen. Ich will die Kammer nicht mit dem aufhalten, was ich schon gesagt habe, aber in vielen andern Staaten sind die Witwen- und Waisenkassen durch die Beiträge der Staatsdiener begründet. In Preußen giebt der Staat in der Regel nichts, der

Staatsdiener kauft sich in die Witwenkassen ein, und außerdem wird in Preußen noch fast ziemlich derselbe Satz, der hier angenommen ist, vom Gehalte abgezogen. Nun ist mir gesagt worden, Preußen bezahle seine Diener zu gering; ich weiß das nicht, ich kann keine Vergleichung anstellen, ob sie noch existiren können; Baiern hat die Beiträge zur Witwenpension, Würtemberg hat sie, und Nassau ebenfalls. In Baiern wünscht man allerdings, daß der Pensionsfonds von der Staatskasse weggenommen, und nach Art der Witwenkasse begründet werde. Mir scheint, man sollte die Erfahrung anderer Länder zu Hilfe nehmen, und berücksichtigen, daß die Pension nur die Sicherung für die nothwendige Subsistenz sei soll, aber weiter nichts.

Ich gebe zu, daß das Mitleid Einfluß haben kann, aber so bald ein Gesetz vorgelegt wird, muß das Bedürfnis des Staates in Einklang zu bringen sein mit den Lasten, welche ihm aufgelegt werden. Wollen wir darauf keine Rücksicht nehmen, wollen wir nur aus vollem Beutel wirthschaften, so werden wir bald dahin kommen, eine Menge Lasten zu haben. Deswegen hätte ich gewünscht, daß man bloß über den einzelnen Satz berathen hätte, ob die Staatsdiener beitragen sollen, und daß man sich dahin entschieden hätte, noch nähere Auskunft vom Ministerium darüber zu verlangen. Gegen die Pensionirung der Witwen und Waisen habe ich mich bereits ausgesprochen, und muß es nochmals; diesen spreche ich das Recht dazu ganz ab, und ich habe es in meinem Amendement nur deshalb nicht aufgenommen, weil dieses dann vielleicht weniger Unterstützung fände; aber ich kann mich nicht davon überzeugen, daß auch noch die Nachkommen der Staatsdiener der Staat in Schutz, gleichsam unter seine Hegide nehmen soll; ich glaube, der Staat hat seiner Verpflichtung genug gethan, wenn er den Staatsdiener besoldet und pensionirt hat. Wie weit sollen wir kommen, wenn wir den Satz fortführen wollen, dann kommen wir noch auf die Kinder, die Enkel, Urenkel und Ururenkel der Staatsdiener. Ich kann nicht damit einverstanden sein; wenn man die Rücksicht auf den Staatsdiener allein vorwalten lassen will, so möchte es wohl rathsam sein, aber bis jetzt scheint mir das noch nicht geschehen zu sein. Die Pensionsätze scheinen mir sehr bedeutend sich zu gestalten. Preußen giebt vom 5ten bis 15ten Jahre gar nichts, vom 15ten bis zum 20sten giebt es ein Viertel. Dann sind alle Classen von Staatsdienern, mögen sie eine wissenschaftliche Vorbildung verlangen, welche sie wollen, wenn sie auch nur eine mechanische Arbeit verrichten, in das Gesetz aufgenommen; das ist der größte Fehler. Es ist unmöglich, daß man einen Ofenheizer unter die Staatsdiener aufnehmen kann. Wenn dieser nach 10 Jahren pensionirt